
Umgestaltung des offenen Entwässerungssystems im 5. Bauabschnitt des Bremer Industrieparks

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Träger des Vorhabens:
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH für das Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt)

Vorhaben:

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Umgestaltung des offenen Entwässerungssystems im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes 2477, Bremer Industriepark, 5. Bauabschnitt

- Kurzbeschreibung:

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, die für das Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt) bereitet die Erschließung einer circa 24 ha großen Gewerbefläche im nordwestlichen Bereich des Bremer Industrieparks vor. Hierzu ist eine Geländeaufhöhung durch Umlagerung örtlichen Materials und der Einspülung von Sanden aus dem benachbarten Sportparksee Grambke erforderlich. Im Zuge dieser Erdarbeiten werden vorhandene Gewässer verfüllt sowie ein neues Vorflutersystem hergestellt. Das in dem Bereich befindliche Entwässerungssystem erfährt dadurch eine wesentliche Umgestaltung, indem auf eine „Clusterbildung“ durch die Anlage von Stichgräben verzichtet und dafür eine Verlegung der Gräben an die Ränder des Planbereiches vorgenommen wird.

- Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern im Sinne des § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Aufgrund Nr. 13.18 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt es sich bei der Maßnahme um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 19. Februar 2016 mit Lageplänen, Querschnitten und Bauwerkszeichnungen

2 Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 c S.1 UVPG durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat Planunterlagen zur Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde im Hinblick auf mögliche Auswirkungen bewertet.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen

- (1) Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 2477 werden die Umweltauswirkungen dargestellt, bewertet, berücksichtigt sowie für den Eingriff in Natur und Landschaft ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
- (2) Durch die in diesem Verfahren beantragten Gewässerbaumaßnahmen werden keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für das Zulassungsverfahren nicht erforderlich (§ 17 Abs.3 UVPG).
- (3) Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- (4) Weitere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

3 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 3a UVPG durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.